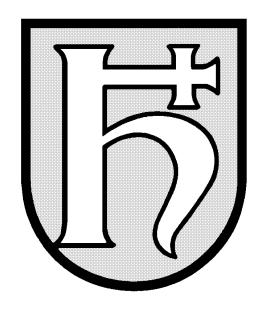
Einwohnergemeinde Reutigen



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

29. Januar 2018

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reutigen erlässt, gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV), folgende Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES:

Gegenstand

- Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,
- a) welchen Behördenmitgliedern und Angestellten der Einwohnergemeinde Reutigen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden.
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Reutigen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion/System	Berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Reutigen	
1.1	Gemeindeverwalter/in	2 und 2a
1.2	Stv. Gemeindeverwalter/in	2 und 2a
1.3	Verwaltungsangestellte/r	2 und 2a
1.4	Lernende/r Einwohnerkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerverwaltung der Gemeinde Reutigen	
2.1	Gemeindeverwalter/in	3
2.2	Stv. Gemeindeverwalter/in	3
2.3	Verwaltungsangestellte/r	3
2.4	Lernende/r Steuerverwaltung	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung

- 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
- 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
- 2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
- 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
- 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
- 7 Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Reutigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeverwalter/in
- b) Stv. Gemeindeverwalter/in

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 29. Januar 2018 genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird im Thuner Amtsanzeiger Nr. 6 vom 8. Februar 2018 und Nr. 7 vom 15. Februar 2018 publiziert.

Reutigen, 29. Januar 2018

EINWOHNERGEMEINDERAT REUTIGEN

Beat Wenger Präsident Verena Aebischer

Sekretärin